

BRANDSCHUTZORDNUNG FÜR DEN CAMPUS KLOSTERNEUBURG

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, sowie das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und /oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Für jede organisatorische Einheit ist ein Brandschutzwart bzw. Brandschutzbeauftragter zu nominieren.

In den am Campus befindlichen Objekten wie auch in den darin befindlichen Gängen und Räumen ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten!

2. Verantwortlichkeit & Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des „Campus-Areals“ sind die einzelnen Brandschutzbeauftragten und zugehörigen Brandschutzwarten verantwortlich. Alle Dienstnehmer haben Weisungen dieser Personen den Brandschutz betreffend zu befolgen und Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

1. Ordnung & Sauberkeit einhalten:

Ordnung und Reinlichkeit am „Campus-Areal“ sind grundlegende Erfordernisse für einen erfolgreichen Brandschutz.

2. Abfälle:

Abfälle sind zu trennen. Papierkörbe und Trennsysteme dürfen nur gem. den Brandschutzbestimmungen (ÖNORM) verwendet werden (sind jedoch keine Behälter für Zigarettenreste).

3. Reparaturen & Änderungen:

Einrichtungen, Änderungen und Reparaturen aller Art dürfen nur mit Genehmigung der „FM-Plus

GmbH“ bzw. des Brandschutzbeauftragten vorgenommen werden.

4. Lagerungen:

Jede Art von Lagerung ist im Vorhinein der „FM-Plus GmbH“ bzw. dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Die Lagerung von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässiger Stelle (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, Keller, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) ist verboten.

Die Benützbarkeit sämtlicher Ausgänge muss im Gefahrenfall sichergestellt sein.

Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase in Räumlichkeiten der Abteilungen ist unzulässig.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten einschließlich von Schmiermitteln darf nur an den jeweils hierfür vorgesehenen Plätzen in dichten Gefäßen erfolgen.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abwasserrohre oder in die Kanalisation gegossen werden.

Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.

5. Verkehrs- & Fluchtwege:

Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.

Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden, Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge dürfen nicht behindert werden.

6. Rauchverbot:

In **allen öffentlichen Bereichen** des „Campus-Areals“ (Seminarräume, Gänge, etc.) gilt ein **absolutes Rauchverbot**.

7. Feuerarbeiten:

Ohne vorherige Genehmigung (Heißenarbeitschein) durch die „FM-Plus GmbH“ bzw. durch den

Brandschutzbeauftragten dürfen Feuer- oder Heiarbeiten nicht durchgefhrt werden.

8. **Elektrische Anlagen:**

Hauptschalter fr die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhhne der Gas- und Wasserversorgung mssen stndig zugnglich und gekennzeichnet sein. Elektroverteiler sind freizuhalten.

Antriebe, wie Elektromotoren, PC- und Monitorenlftungen u.. sind stets von Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten. nderungen und Reparaturen drfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das **berbrcken durchgebrannter Schmelzsicherungen**. Elektrische Anschlussleitungen sind vor Beschdigung zu schtzen.

9. **Elektrische Gerte:**

Elektrische Betriebsmittel und Gerte drfen nur mit Genehmigung der „FM-Plus GmbH“ und/oder den Brandschutzbeauftragten der einzelnen Objekte aufgestellt werden und sind in betriebs sicheren Zustand zu erhalten (z.B. Kaffeemaschinen, Kochplatten etc.). Diese sind nach Gebrauch unbedingt auszuschalten.

Koch- und Wrme gerte mit offenen Heizdrhten sind verboten. Kaffeemaschinen sind nur mit Schaltuhren zu betreiben, die das sichere Abschalten nach Dienstende gewhrleisten.

10. **Brandschutzabschlsse:**

Brandschutztren und Brandschutzklappen sind von Gegenstnden aller Art freizuhalten. **Die Selbstschlievorrichtungen drfen nicht blockiert oder auer Funktion gesetzt werden.**

11. **Lschgerte & Lschmittel:**

Lschgerte und Lschmittel drfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darber gehngte Kleidungsstcke), noch missbruchlich von den vorgeschriebenen Aufstellpltzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

12. **Bei Arbeitsschluss:**

Vor dem Verlassen der Arbeitsrume mssen diese in Ordnung gebracht, brennbare Abflle entfernt und elektrische Einrichtungen – soweit dies mglich ist – ausgeschaltet werden. Die Fenster sind zu schlieen.

13. **Hinweistafeln:**

Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen bezieht, sind genau zu beachten, drfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschdigt oder entfernt werden.

4. **Verhalten im Brandfall**

Verhalten bei Brandausbruch

1. RUHE bewahren
2. Immer beachten:
ALARMIEREN der Feuerwehr
RETTEN (keine Eigengefhrdung)
LSCHEN (keine Eigengefhrdung)
3. Tren des Brandraumes schlieen
4. Stiegenhaus- und Fluchtwegtren schlieen, Stiegenhausfenster ffnen
5. Lftungs- und Klimaanlage n abstellen
6. **AUFZGE NICHT BENTZEN**
7. Bei Ertnen des Sirenentons sofort das Gebude verlassen und den vorgeschriebenen Sammelplatz aufsuchen.
Falls dies nicht mglich ist:
- im Raum bleiben,
- Tren schlieen, Fenster ffnen
- sich den Lschkrften bemerkbar machen

Verhalten whrend des Brandes

1. Der Feuerwehr die Zufahrt so einfach wie mglich machen (Tore ffnen), Lschkrfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkrfte durchfhren.
3. Bei der Brandbekmpfung ist folgendes zu beachten:
 - a Lschstrahl direkt auf die brennenden Gegenstnde richten,
 - b leicht brennbare Gegenstnde aus der Nhe des Brandes entfernen oder durch Khlen mit Wasser vor dem Entznden schtzen,
 - c bei Flugfeuer und Funkenflug smtliche ffnungen, insbesondere Tren und Fenster der gefhrdeten Objekte, - vor allem auf den Dachboden - schlieen,
 - d fr die Ttigkeiten der Einsatzkrfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

Manahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Rume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen knnen, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Bentzte Handfeuerlscher erst nach Wiederbefllung und Instandsetzung wieder anbringen.